

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

Stab AHV/BV/EL

Frau Valérie Werthmüller

Inselgasse 1

3003 Bern

Bern, 12. Juli 2023

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) sowie weiterer Verordnungen

Sehr geehrte Frau Werthmüller

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur obgenannten Änderung der betroffenen Verordnungen.

Als Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge legen wir den Fokus bzw. unsere Stellungnahme auf die geplanten Änderungen in den Verordnungen zur beruflichen Vorsorge. Mit Ausnahme des unten aufgeführten Artikels begrüssen wir die angedachten Änderungen.

Als **problematisch** erachten wir den angedachten **neuen Verordnungsartikel (BVV2) Art. 17a (Ausreichende Finanzierung)** und zwar **aufgrund Absatz 1 lit. c, Absatz 2 und 3**. Aus fachlicher und theoretischer Sicht ist es nachvollziehbar bzw. selbstverständlich, dass für die Erfüllung einer "ausreichenden Finanzierung" eine genügende Wertschwankungsreserve vorhanden sein muss. Die Vorgabe bzw. Definition einer genügenden Wertschwankungsreserve (auf dem Rentnerbestand) überschiesst das Ziel aus unserer Sicht jedoch deutlich und wird unweigerlich dazu führen, dass die Übernahme von Rentnerbeständen in vielen Fällen verunmöglicht wird.

Die Übernahme von Rentnerbeständen wird künftig von grosser bzw. grösserer Bedeutung sein, vor allem aufgrund des ungebrochenen Trends der Konsolidierung in der beruflichen Vorsorge. Dieser Prozess wird unweigerlich dazu führen, dass Rentnerbestände übertragen werden (müssen). Bereits heute hat der Markt darauf reagiert, es gibt erste bzw. vermehrt Anbieter (u.a. Sammelstiftungen), welche sich diesem Thema widmen (Rentnerpool / Rentnerkassen). Nebst dem Konsolidierungsprozess ist die demografische Entwicklung

(Erhöhung Durchschnittsalter, zunehmende Lebenserwartung) dabei ein weiterer Faktor. Es liegt im Interesse des gesamten Systems, dass Rentnerkassen bzw. die Rentnerbestände auch trotz des Konsolidierungsprozesses weiterhin geschützt und gesichert sind und somit die Stabilität und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge aufrechterhalten bleiben. Rentnerbestände sollen zudem nicht "gehandelt" und mit einem erhöhten Risiko "verkauft" werden, sodass schlussendlich die Verpflichtungen nicht genügend finanziert sind. Bereits heute obliegt dem Experte für berufliche Vorsorge aber die Verantwortung und Aufgabe die Rentenverpflichtungen zu beurteilen und zu bewerten; dies im Rahmen und unter den Vorgaben der entsprechenden Fachrichtlinien und gesetzlichen Bestimmungen.

Der neue Verordnungsartikel 17a, **insbesondere Abs. 1 lit. c und die beiden Absätze 2 und 3 BVV2**, hat zum Ziel, dass schlussendlich die Sicherheit bzw. Sicherstellung der Rentnerbestände sowie die Wahrung der Ansprüche der Destinatäre gewährleistet ist, jedoch wird mit der neuen Bestimmung aus unserer Sicht wohl teilweise eher das Gegenteil erwirkt. In der Theorie ist an der Satzung nichts anzumerken, jedoch zeichnet sich in der Praxis bzw. in der Realität ein etwas anderes Bild. Der Vorteil eines Rentnerübertrags in eine andere Pensionskasse ist der, dass die "Gefahrgemeinschaft" erweitert wird und/oder das Vermögen "gepoolt" werden kann (z.B. Rentnerbestand-Übertrag in eine andere Rentnerkasse, dadurch entsteht in der Regel auch eine bessere Risikoverteilung). Diese Vorgänge haben Einfluss auf die Struktur und die Risikofähigkeit und sind Teil der entsprechenden Strategie der übernehmenden Pensionskasse. Es ist wichtig, dass die Destinatäre einer übernehmenden Pensionskasse nicht benachteiligt werden (Stichwort "Verwässerungsschutz"), jedoch wird dieses Problem nicht gelöst, indem finanziell "unüberwindbare" Hürden gesetzlich definiert werden. In vielen Fällen wird es damit verunmöglicht, einen Rentnerbestand überhaupt abgeben zu können (obwohl es sinnvoll bzw. notwendig wäre), insbesondere, wenn der Deckungsgrad der übernehmenden und der abgebenden Pensionskasse stark divergiert. Es gilt auch zu erwähnen, dass eine mögliche Verwässerungsthematik nicht rein isoliert betrachtet werden kann, die Übernahme eines Rentnerbestandes bringt nämlich auch positive Aspekte (u.a. Vorteile) mit sich, z.B. Skaleneffekte, strukturelle Themen/Risikofähigkeit etc.

Muss sich eine abgebende Pensionskasse in die vorhandene Wertschwankungsreserve oder sogar Ziel-Wertschwankungsreserve (bei Sammelstiftungen) einkaufen, so werden in der Praxis hierfür aller Voraussicht nach in vielen Fällen die finanziellen Mittel fehlen. Als Resultat kann ein Rentnerbestand nicht abgegeben bzw. übertragen werden. Dadurch muss die "alte"

Pensionskasse bestehen bleiben, im schlimmsten Fall ohne Aktivversicherte und nur mit Rentnerverpflichtungen mit einem sehr kleinen Bestand (der naturgemäss beständig kleiner wird). Das wiederum reduziert die Risikofähigkeit der betroffenen Pensionskasse und kann dazu führen, dass die Finanzierungssicherheit bei der Führung von Rentnerbeständen abnimmt. Sinnvoller ist, dass bei einem Rentnerübertrag die jeweiligen Experten für berufliche Vorsorge entsprechende Berechnungen und Gutachten aufgrund der geltenden Fachrichtlinien durchführen und fachlich ausreichende Sicherheitsmargen angewendet werden. Dies ist heute schon der Fall. Vor allem ist es wichtig – und hier sollte der Fokus liegen –, dass die übernehmende Pensionskasse diesbezüglich (Übernahme Rentnerbestände) eine klare Strategie und ein Konzept hat, welches risikobasiert ist und den Fokus auf Sicherheit legt.

Zudem gilt es aus unserer Sicht zu unterscheiden bzw. zu relativieren, ob es sich bei den beiden Pensionskassen um "Rentnerkassen" handelt oder die eine Kasse laut Definition eine "normale" Kasse ist. Der Unterschied hinsichtlich Beurteilung, Risikofähigkeit/Struktur etc. ist bekanntlich erheblich.

Ein Einkauf in die Ziel-Wertschwankungsreserve erachten wir alles andere als zielführend. Wir sind der Ansicht, dass dies auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäss den Verordnungsbestimmungen BVV2 nicht vereinbar ist. Wieso soll sich ein Rentnerbestand in eine Zielwertschwankungsreserve einkaufen, wenn dieser bestehende Bestand diesen Zielwert noch gar nicht erreicht hat? Die Vermögensanlage erfolgt nicht gesplittet, sondern in der Gefahrengemeinschaft gesamtheitlich. Wir erachten es als sehr problematisch, sich auf der einen Seite auf den Verwässerungsschutz zu stützen und andererseits den Einkauf in die Zielwertschwankungsreserve zu fordern. Viel wichtiger scheint uns, dass der Rentnerbestand konservativ und risikogerecht bewertet wird. Das ist heute schon ein gültiger Grundsatz, der gut funktioniert, sieht man doch, dass der für die Bewertung der Verpflichtungen einer Pensionskasse massgebliche technische Zinssatz in den letzten Jahren auf breiter Front stark zurückgegangen ist. Weiter ist wichtig, dass eine einheitlichere Bewertung von Rentnerbeständen angestrebt wird. Grosse Unterschiede bei der Bewertung von Rentnerbeständen in Folge unterschiedlicher Anwendung technischer Grundlagen durch den Experten für berufliche Vorsorge sind zu eliminieren bzw. zu harmonisieren. Die Lösung mit dem Einkauf in eine (Ziel-)Wertschwankungsreserve ist zwar – zugegeben – sehr einfach und elegant, jedoch greift sie zu kurz und berücksichtigt wichtige Fakten, Tatsachen und Aspekte in der Praxis ungenügend. Viel wichtiger ist es, dass ein zu übertragender Rentnerbestand

mit den technischen Grundlagen und Parametern der übernehmenden Pensionskasse bewertet wird.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen empfehlen wir, Absatz 1 lit. c sowie die beiden Absätze 2 und 3 im neuen Artikel 17a BVV2 ersatzlos zu streichen.

Absatz 6 lit. b ist in der Folge entsprechend anzupassen. Dadurch bestünde weiterhin die Definition der Rentnerlastigkeit (Art. 17) sowie die "Rahmenbedingungen", wann ein Rentnerbestand ausreichend finanziert ist, ohne jedoch zu stark einzuschränken, **denn mit den angedachten Änderungen (Art. 17a, Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und 3) wird ein Rentnerbestand nicht sicherer finanziert, es führt vielmehr dazu, dass Rentnerbestände erst gar nicht übertragen werden können. Wie ausgeführt erachten wir dies aus Sicht der Systemsicherheit als nicht zielführend und problematisch.**

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen in den weiteren Diskussionen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Verbands
Verwaltungsfachleute
für Personalvorsorge (VVP)**



Lukas Wiede
Vorstandsmitglied